

§ 31 AllgStrSchV 2020 Abschirmung von Räumen und Funktionseinheiten

AllgStrSchV 2020 - Allgemeine Strahlenschutzverordnung 2020

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Der Berechnung der erforderlichen Abschirmung von Räumen und Funktionseinheiten, in denen Tätigkeiten mit radioaktiven Quellen ausgeübt werden, sind die in Anlage 7 Abschnitt A angeführten Ortsdosisleistungswerte zugrunde zu legen.

In Kraft seit 01.08.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at